



Information zur Anwendung der

a) Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums vom 21.05.2020

über die Wiederaufnahme des Betriebes in den Musikschulen und Jugendkunstschulen

und deren Anwendung auf den Unterrichtsbetrieb bei Musikvereinen sowie

b) Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus auf Veranstaltungen vom 29.05.2020

in Verbindung mit den **FAQ zu den Öffnungen im Bereich Kunst und Kultur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

STAND 05.06.2020

Allgemeine Ausführungen:

Nachdem das Land Baden-Württemberg bereits mit Wirkung vom 22.05.2020 den Unterrichtsbetrieb in unseren Mitgliedsvereinen unter Auflagen, welche im Folgenden erläutert werden, gestattet hat, wurde durch die Verordnung vom 29.05.2020 auch der Veranstaltungsbetrieb wieder erlaubt. Auch hier gibt es Auflagen u.a. in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden, kleinere Veranstaltungen sind damit wieder möglich geworden.

Da in beiden Verordnungen die Probenarbeit noch nicht explizit geregelt worden ist, hat das für die Breitenkultur zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) eine Liste mit Fragen erstellt, welche wir hier erläutern werden. Die gute Nachricht vorweg: auch Proben sind wieder möglich!

Wir freuen uns, dass die notwendigen Schritte zur Öffnung der Aktivitäten unserer Mitgliedsvereine, welche wir im Positionspapier von Anfang Mai gegenüber dem MWK, bereits in allen Ausprägungen umgesetzt werden konnten, selbst wenn von einem „normalen“ Betrieb wie vor der Corona-Krise natürlich noch keine Rede sein kann.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, in Ihrem Verein wieder tätig zu werden, wenngleich wir hier lediglich Empfehlungen aussprechen können. Bedingt durch das aktive Geschehen rund um mögliche weitere Lockerungen, bitten wir Sie, auch immer die Meldungen in der Tagespresse zu beachten.

Sollten Sie über die Informationen in diesem Schreiben noch Fragen haben, schreiben Sie uns bitte eine Mail an service@bvbw-online.de. Wir werden diese schnellstmöglich beantworten und in die Corona FAQs des BVBW auf unserer Seite www.bvbw-online.de mit einbauen.

WICHTIG: Die bisherigen Hygiene- und Sicherheitsregeln gelten nach wie vor uneingeschränkt!!!!

Was ist erlaubt ab dem 1. Juni 2020:

- Instrumentalunterricht, nach den Vorgaben für die Kunst- Und Jugendmusikschulen. Die Vorgaben sind Corona-Positionspapier des BVBW (s. Homepage) enthalten. Die Unterrichtsräume sollten so groß wie möglich sein.
- Veranstaltungen mit weniger als 100 Besucher. Musiker, Helfer usw. sind NICHT mitzuzählen.
- **DIE FÜR DIE VERANSTALTUNGEN NÖTIGEN PROBEN DÜRFEN DURCHFÜHRT WERDEN!**

Voraussetzungen für Proben und Auftritte:

- 2,5 Meter Abstand zum nächsten Musiker, außer es sind Trennvorrichtungen vorhanden.
- Musizieren im Freien ist erlaubt unter Einhaltung der Abstandsregeln von 2,5 Meter.
- **Die Anzahl der Musiker im Raum und im Freien ist nicht begrenzt.** In Räumlichkeiten entscheidet die Raumgröße um den nötigen Abstand zu gewährleisten (2,5 Meter Abstand oder 10 m² Raumfläche pro Musiker)
- Der geschlossene Raum muss alle 15 Minuten kurz gelüftet werden.
- Reinigung des Raumes nach der Probe/Veranstaltung.
- Der Veranstalter (Verein) ist für die Umsetzung eigenverantwortlich.
- Ein Raum- und Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden (siehe unten)
- Ein Aushang wird vom Verein im Probelokal verlangt, der die Maßnahmen beschreibt (Ein Musteraushang wird als Download vom BVBW auf die Homepage gestellt).
- Die Hinweise der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für Bühnen werden ausdrücklich auch für die Amateurmusik empfohlen, nachzulesen hier:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=ADDBBA7EEA47A056F44C9EA80587C7F6.live3?_blob=publicationFile&v=10

Empfehlung BVBW: Ploppschutz am Trichter und eine Trennwand zum Dirigenten hin

Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen:

Es sind die Vorgaben der Ortspolizeibehörde zu beachten. Ansonsten gilt:

- Alle Besucher müssen Sitzplätze einnehmen, Abstand 1,5 Meter. Maskenpflicht.
- Bei Veranstaltungen dürfen Snacks und kleine Getränke ausgegeben werden.
- Es sind Daten von allen Teilnehmern zu erheben (Name, Adresse, Mail oder Telefonnummer) und für vier Wochen aufzubewahren. Im Anschluss sind diese zu vernichten.
- Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum/Freigelände. Öffentliche Räume/Plätze sind oftmals seitens der Städte/Gemeinden noch gesperrt. Es empfiehlt sich eine Absprache mit dem Bürgermeisteramt.

Was ab dem 1. Juni nicht erlaubt ist:

- Konzerte mit Stehplätzen für die Zuhörer.
- Veranstaltungen und Proben in öffentlichen Räumen (z.B. Schulen), egal ob in einem geschlossenen Raum oder im Freien.
- Aktivitäten während Veranstaltungen wie Singen oder Tanzen durch die Zuhörer.

Was muss man wissen und klären?

- Das Recht der zuständigen Behörden, weitere Maßnahmen zum Schutz von Infektionen zu erlassen, bleibt bestehen.
- Es ist vor Ort zu klären, was ein öffentlicher und nicht-öffentlicher Raum ist, bevor eine Veranstaltung oder eine Probe stattfindet. Sofern es ein öffentlicher Raum ist, muss eine schriftliche Genehmigung der Kommune vorliegen.
- Reinigung des Probelokals nach jeder Probe erforderlich. Sofern die Räumlichkeiten dazwischen mehrere Tage nicht genutzt werden, ist keine Zwischenreinigung notwendig.

Hygiene- und Sicherheitskonzept

- Das Hygiene-Konzept ist im Positionspapier des BVBW zur Corona-Verordnung zu finden.
- Das Sicherheitskonzept muss auf die Verhältnisse vor Ort abgestimmt sein. Es sollte die folgenden Punkte enthalten:
 1. Wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Bsp. durch eine Trennwand oder Schutzmaske)
 2. Wie die Personenzahl im Verhältnis zur Raumgröße begrenzt werden kann (z.B. wieviele Musiker spielen können, bei vorhandener Raumgröße, mit Abstand)
 3. Lüftungskonzept (alle 15 Minuten durchlüften)
 4. Konzept „Händehygiene“ (ist im Hygienekonzept beschrieben)
 5. Kontaktpersonennachverfolgung Probe/Unterricht: Anwesenheitsliste mit Möglichkeit Datum und Uhrzeit einzutragen. Die Adressdaten sind beim Verein hinterlegt. (Bsp. als Aushang im Probelokal)
 6. Kontaktpersonennachverfolgung bei Veranstaltungen

Änderungen, welche zum 22.Mai in Kraft getreten sind:

- Unterricht für alle Blas- und Schlaginstrumente im Präsenzunterricht, sowohl für den Innen- wie auch den Außenbereich.
- Unterricht in Theorie ohne Instrumente (z.B. für D-Prüfungen) im Klassenverband analog den Regelungen der allgemeinbildenden Schulen bis max. 10 Personen. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern muss gewahrt bleiben. Maskenschutz wird empfohlen.

Voraussetzungen zur Umsetzung in geschlossenen Räumen:

- Es gelten alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen des Positionspapiers des BVBW vom 12. Mai 2020 (siehe Homepage).
- Im Bläserunterricht gilt der Grundsatz, dass Schüler wie Lehrer nicht im Luftstrom des anderen stehen dürfen. Empfehlung: Installation einer durchsichtigen Trennwand von mindestens 1,8 x 0,9 m zwischen Schüler und Lehrkraft.
- Es darf kein Durchpusten des Instrumentes beim Ablassen des Kondenswassers stattfinden.
- Das Kondenswasser sollte in einem Behälter aufgefangen werden, der durch ein Papiertuch das Wasser aufnimmt. Empfehlung: verschließbarer Behälter. Nach dem Unterricht unbedingte

Entsorgung durch jeden Teilnehmenden selbst in ein verschließbares Behältnis, das im Freien am Ausgang steht.

- Unterrichtsbeginn sollte versetzt sein. Dazwischen 5 Minuten Pause, um gründlich zu lüften.
- Ensembleproben mit vielen Lüftungspausen versehen. Empfehlung: 20 Minuten Probe – 10 Minuten Lüftung.
- Dokumentation über Personen/Belegung in den Proberäumen:
Name und Vorname des Schülers und Lehrers
Datum und Zeitfenster des Unterrichtes
Telefonnummer und Adresse des Schülers
Empfehlung: alles auf einer Anwesenheitsliste führen und diese im Proberaum hinterlassen.
Dasselbe gilt auch für Vereinssitzungen mit den Personen, die daran teilnehmen.
- Unterricht im öffentlichen Raum ist mit den Kommunen abzuklären. Absprachen mit der Kommune sind schriftlich zu treffen (in der Regel reicht eine Mail an das Ordnungsamt).
- ABER: Unterrichtsräume in allgemeinbildenden Schulen sind für außerschulische Partner (Vereine) bis zum Schuljahresende 2019/20 nicht benutzbar (Landesverordnung für die Schulen).

Betretungsverbot für Innenräume:

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die Symptome eines Atemwegeinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Allgemeines zu neuesten Forschungen und Maßnahmen im Probetrieb:

Sollten Fragen zu der Lockerung entstehen, erfordert dies eine Auslegung vor Ort. Dafür sollen nachstehende Aussagen helfen, diese im Sinne der Gesundheit unserer Musikerinnen und Musiker umzusetzen.

Sollte es mehrere Auslegungen geben, ist das so gewollt, da die Umstände vor Ort unterschiedlicher Ausprägung sind. Im Zweifelsfalle muss seitens der Vereinsleitung überlegt werden, ob ein direkter Verstoß vorliegen könnte. Die Empfehlungen des BVBW verstoßen gegen keine geltende Auflage.

- Die Schutzmaßnahmen basieren auf dem Prinzip der Eindämmung.
- Personen, die der Risikogruppe angehören, sollten nur auf eigenen Wunsch an Proben/Unterricht teilnehmen.
- Unser Ziel ist es, das Amateurmusizieren und Kulturleben schrittweise wieder zu ermöglichen. Dabei sind die Grundsätze des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie eine NICHT-Überforderung des Gesundheitssystems als übergeordnete Rahmenbedingung zu sehen.
- Eine fortlaufende Überprüfung der Forschungsergebnisse findet statt.
- Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von max. 1 m. Deshalb Abstand 1,5 m ohne Instrument. Beim Blasen erreichen die Tröpfchen etwa 2 m. Deshalb gilt für Bläser ein Sicherheitsabstand 2,5 m.
- Aerosolbildung nimmt mit zunehmender Lautstärke auch beim Sprechen zu. Ebenso beim Blasen durch das Mundstück.
- Außer bei Flöte und Blockflöte tritt am Mund des Bläusers beim Blasen keine zusätzliche Luft aus.
- Bei Blockflöte/Klarinette/Saxophon/Oboe/Fagott werden keine Tröpfchen an die Umgebung abgegeben. Diese werden durch die Schwingungen der Lippen „verwirbelt“. Ausnahme: Querflöte.
- Nach einer Messung der Bamberger Symphoniker findet eine Tröpfchenübertragung bei der Querflöte bei einem Abstand von 2,5 m nicht mehr statt. Ein Ploppschutz in Luftstromrichtung ist zu empfehlen (z.B. an Marschgabel montiert).

- Das Kondenswasser enthält stark reduzierte Aerosolbelastung. Messungen stehen noch aus.
- Aerosole steigen bei Austritt aus der Mundöffnung in den Raum auf. Deshalb sollte eine Verdünnung der Luft im jeweiligen Raum stattfinden. Das geschieht durch Lüftung.
- Ein Stoffüberzug bei Blechblasinstrumenten am Schalltrichter wird empfohlen als sog. Ploppschutz. Bei Holzblasinstrumenten ist dies nicht erforderlich.
- Durch das Blasen findet eine vermehrte Schleimbildung statt. Dieser wird durch Husten oder Räuspern gelöst. Somit erfolgt ein höherer Aerosolausstoß.
- Generell: Spielen im Freien ist optimal. Dort findet eine schnelle Verflüchtigung statt.
- Die Aerosolbelastung vor dem Instrument ist umso größer, je kleiner der Schalltrichter des Instrumentes, je tiefer der Ton und je stoßartiger die Tonfolge ist.
- Open-Air-Konzerte werden als unproblematisch erachtet – sind aber derzeit noch nicht erlaubt.

Sämtliche Hinweise dieser Information sind der Erkenntnisstand bis zum 05.06.2020. Bedingt durch die sehr dynamische Entwicklung rund um das Virus können einzelne Regelungen bald überholt sein, egal in welche Richtung. Bitte verfolgen Sie auch die Meldungen in den Medien, beispielsweise falls doch nochmals Einschränkungen vorgenommen werden müssten (was wir natürlich nicht hoffen).

Stuttgart, den 05.Juni 2020

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor
Harald Eßig, Geschäftsführer

Quellen:

- Corona Verordnung, Notverkündung des Sozialministeriums BW zum 22. Mai 2020 für Musikschulen
- Verordnung des Sozialministeriums BW vom 29. Mai 2020 und dem dazu gehörenden FAQ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Papier
- Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 14.Mai.2020
- Risikoeinschätzung einer Corona Virusinfektion im Bereich Musik des Institutes für Musikermedizin Musikhochschule Freiburg, zweites Update vom 19. Mai 2020
- Kultusminister der Länder: Eckpunkte für Öffnungsstrategien für Kunst und Kultur vom 14. Mai 2020

Hilfreiche Links:

Sozialministerium BW: Corona-VO Veranstaltungen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-veranstaltungen/>

Sozialministerium BW: Notverordnung Betrieb von Musikschulen (analog auf Musikvereine anwendbar):

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200522_SM-KM_CoronaVO_Musik-Jugendkunstschulen.pdf

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW: FAQ zu Proben und Unterricht

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/unterstuetzung-kulturbetriebe-coronavirus/FAQ-%C3%96ffnungen-Kunst-und-Kultur/>